



Stand: September 2020

## Rahmenbedingungen zur Bespielung des Parkbands Neuhegi

### Ausgangslage und Ziele

Im Quartier Winterthur Neuhegi soll der öffentliche Grund der Bevölkerung in schweizweit bisher einzigartiger Weise zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Dieses betrifft die Flächen gemäss Plan in Beilage zu diesen Rahmenbedingungen.

Ziel ist eine Nutzung der öffentlichen Flächen durch die Einwohnerinnen und Einwohner, bei der diese im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entscheiden, wie eine Fläche genutzt wird und im Rahmen dieser Nutzung auch Unterhalt und Pflege der Fläche übernehmen.

Die Stadt möchte die Flächen während der Pilotphase (vgl. Ziffer 5) gebührenfrei zur Verfügung stellen, soweit dies betreffend geplanter Nutzung im Einzelfall unter Beachtung der geltenden Gebührenreglemente (insbesondere Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken [VBöGS], Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren sowie Gebührenordnung und Gebührentabelle der Stadtpolizei) möglich ist. Das Verfahren für die Reservation einer Fläche soll möglichst unbürokratisch ablaufen, so dass auch kurzfristige Nutzungen, vorbehältlich anderer erforderlicher Genehmigungen und/oder Bewilligungen (insbesondere für die gewerbliche Nutzung und baurechtlich relevante Vorhaben) möglich sind. Insbesondere wird auf die auch auf dem Gebiet des Parkbands Neuhegi geltenden VBöGS und die Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Winterthur (APV) hingewiesen.

Wie (Form, Inhalt, Dauer... etc.) das Angebot von der Bevölkerung genutzt werden wird, ist heute noch nicht absehbar. Daher hat der Stadtrat beschlossen, eine dreijährige Pilotphase anzusetzen, im Rahmen derer die bevorzugten Nutzungen eruiert werden sollen. Basierend auf diesen Erkenntnissen werden die Rahmenbedingungen für die an die Pilotphase anschliessenden Nutzungen geregelt werden.

Die nachfolgenden Rahmenbedingungen sind im Lichte dieser Ausgangslage und Ziele zu verstehen.

#### 1 Grundsätze und mögliche Nutzungen

1.1 Die Rahmenbedingungen machen verschiedenartige Nutzungen möglich, beispielsweise:

Informationsveranstaltungen des Quartiers, Kuchenverkaufsstände der Schulen, Kindergeburtstage, Mini-Flohmärkte, Ausstellungen aus dem Quartier, Spielaktionen, Apéro, Brunch, Konzert untertags ohne elektrische Verstärkung, Urban Gardening, Garten-/Blumenbeet, Bocciabahn, Spielflächen, Jugendraum, "Hütten", Basketball- oder Eisfeld.

1.2 Es gelten die einschlägigen rechtlichen Grundlagen der Stadt Winterthur, insbesondere die Allgemeine Polizeiverordnung (APV), die Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBöGS), Gebührenordnung und Gebührentabelle der Stadtpolizei, die Winterthurer Marktordnung, baurechtliche Vorschriften und die Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren.

## **2 Flächenreservation und -zuteilung**

Für jede Nutzung einer Fläche ist über das Portal/die App «GreenGo» eine Flächenreservation vorzunehmen.

Anfragen für Reservation der Flächen erfolgen über das Portal/die App «GreenGo» bei Stadtgrün Winterthur. Anfragen haben frühzeitig, das heisst 72 Stunden vor der beabsichtigten Nutzung zu erfolgen.

Jede Anfrage wird automatisiert an die Verwaltungspolizei weitergeleitet. Die Verwaltungspolizei prüft, ob die beabsichtigte Nutzung einer polizeilichen Bewilligung bedarf und nimmt ggfs. Kontakt mit den Gesuchstellenden auf. Insbesondere gewerbliche Nutzungen sind bewilligungspflichtig.

Eine allfällige weitergehende Bewilligungspflicht (z.B. Baugenehmigung) wird nicht automatisch durch die Stadt geprüft. Diese Abklärung obliegt den Gesuchstellenden. Allfällig zusätzlich erforderliche Bewilligungen/Genehmigungen sind seitens der Gesuchstellenden unaufgefordert vor Beginn der Nutzung bei der Stadtpolizei einzureichen.

Die endgültige Zuteilung einer Fläche erfolgt, sobald alle allfällig notwendigen Bewilligungen (zu erteilen durch die zuständigen Behörden) vorliegen.

## **3 Bewilligungen**

Eine Anfrage um Flächenzuteilung ist für jede beabsichtigte Nutzung zu stellen, um Doppelbelegungen zu vermeiden.

Eine allfällig erforderliche Bewilligung (kann mit Auflagen verbunden werden) einer beantragten Nutzung auf Basis der APV und der VBöGS liegt in der Zuständigkeit der Stadtpolizei Winterthur.

Allfällig erforderliche bauordnungsrechtliche Bewilligungen liegen in der Zuständigkeit des Departements Bau und müssen von den Gesuchstellenden separat beantragt werden.

## **4 Kriterien Flächenzuteilung**

Eine Anfrage um Flächenzuteilung kann grundsätzlich jede/r stellen. Die Gesuchstellenden müssen namentlich benannt und volljährig sein. Eine erfolgte Flächenzuteilung ist nicht übertragbar.

Für die Flächenzuteilung werden neben dem Zeitpunkt des Eingangs eines Gesuchs die Anfragen aus dem Quartier bevorzugt, da das Ziel der besonderen Flächennutzung die

Belebung des Quartiers aus sich selbst heraus ist. Ebenfalls mitberücksichtigt werden: Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit sowie soziale und ökologische Nachhaltigkeit der beabsichtigten Nutzung.

Im Laufe der Pilotphase werden sich das Publikumsinteresse und der Nutzen für das Quartierleben betreffend der verschiedenen Nutzungen zeigen und nach und nach können diese ebenfalls zu Kriterien in der Zuteilung von Flächen werden.

Je nach gewünschter Nutzung ist eine Dokumentation/Skizzierung der beabsichtigten Nutzung erforderlich. Bei Bedarf werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die beabsichtigte Nutzung sowie Realisierung etc. zu konkretisieren.

## **5 Nutzungsdauer und Pilotphase**

Es sind kurz- und längerfristige Nutzungen auf dem Areal möglich (stundenweise, wochenweise, monatsweise etc).

Die Zuteilung einer Fläche endet für die während der Pilotphase begonnenen Nutzungen nach Ablauf der bewilligten Nutzung und spätestens mit dem Ende der Pilotphase. Eine allfällige sich an die Pilotphase anschliessende Nutzung unterliegt den nach der Pilotphase geltenden Bedingungen und bedarf in jedem Fall der erneuten Flächenzuteilung und gegebenenfalls Bewilligung.

Die Pilotphase beginnt am 01. Oktober 2020 und endet am 31. September 2023.

## **6 Gebühren**

Für die Dauer der Pilotphase werden betreffend die Flächen «Parkband Neuhegi» von den städtischen Behörden

- für nicht-gewerbliche Nutzungen keine Verwaltungs- und Schreibgebühren auf Basis der Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren der Stadt Winterthur erhoben (in Ausgestaltung von Art. 8 Absatz 1 litera a. Verordnung über die Kanzlei- und Verwaltungsgebühren)
- für nicht-gewerbliche Nutzungen keine Flächennutzungsgebühren gemäss VBöGS erhoben (in Ausübung der stadträtlichen Gebührenfestsetzungskompetenz gemäss Art. 9 Absatz 1 Satz 2 VBöGs).

## **7 Besondere Auflagen**

- 7.1 Bäume (sowie Neophyten) dürfen nicht gepflanzt werden, Stadtgrün Winterthur leistet bei Bedarf eine Beratung.
- 7.2 Gegebenenfalls, insbesondere im Falle der Erstellung von Bauten, ist eine Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden Voraussetzung für die endgültigen Flächenzuteilungen.
- 7.3 Im Einzelfall können durch die zuständigen Behörden weitere Auflagen erfolgen.
- 7.4 Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist die Fläche in den ursprünglichen Zustand zu setzen, allfällige Fundamente sind zu entfernen.

## **8 Haftung**

Die Haftung ist in Art. 6 der Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBöGS) geregelt und liegt vollumfänglich beim Bewilligungsnehmer/der-Bewilligungsnehmerin bzw. sinngemäss bei jener Person, die die Nutzung einer Fläche auf dem Parkband Neuhegi temporär (Kapitel 5) oder fest (Kapitel 4) in Anspruch nimmt.